

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 196/12 B

L 5 AS 231/12 B (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 1700/08 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 12. Juli 2012 - L 5 AS 231/12 B - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von PKH in fünf sozialgerichtlichen Klageverfahren. Das SG Magdeburg hat die Gewährung von PKH in dem Verfahren S 11 AS 1700/08 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Mit Beschluss vom 12.7.2012 hat das LSG Sachsen-Anhalt die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers zurückgewiesen, die Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens abgelehnt und das Befangenheitsgesuch gegen den 5. Senat des LSG als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.8.2012 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 12.7.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

